



GEMEINDE WALD AR

Gemeinde-Abstimmungsvorlage vom 14. Juni 2026

- 1. Wahlgang Ersatzwahl für 1 Mitglied der Geschäftsprüfungskommission anstelle des zurücktretenden Mitglieds Bruno Mathis

Erläuterungen des Gemeinderates zu den Ersatzwahlen

Der **Rücktritt** auf Ende des Amtsjahres 2025/2026 wurde eingereicht:

Aus der Geschäftsprüfungskommission

- Bruno Mathis

Als Beilage erhalten Sie

- einen **leeren** Wahlzettel zum selbst ausfüllen (der Versand von leeren Wahlzetteln ist gesetzlich vorgeschrieben).
- einen **vorgedruckten** Wahlzettel „freie Wahlliste“. Der Kandidat hat sich in der Wanze vom 30. April 2026 vorgestellt.

Wahlbestimmung

- Es darf **nur ein Wahlzettel** eingelegt werden
- Namen auf den vorgedruckten Wahlzetteln können **gestrichen** und handschriftlich durch einen **anderen Namen ersetzt** werden
- ein Name auf demselben Wahlzettel **kumulieren** (zweimal schreiben) **ist nicht erlaubt**. Die Wiederholung wird gestrichen.
- **Nicht handschriftlich** ausgefüllte oder abgeänderte Wahlzettel sind ungültig.
- **Leere oder ungültige Wahlzettel** werden bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr (über 50 %) der gültigen Stimmen erreicht.

Das kantonale Gesetz sieht für einen allfällig nötigen **zweiten Wahlgang** folgendes vor: Wer am zweiten Wahlgang als Kandidat/in teilnehmen will, hat dies bis spätestens Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, d.h. bis 17. Juni 2026, 24.00 Uhr der Gemeindekanzlei schriftlich mitzuteilen. Stehen im zweiten Wahlgang gleich viele Kandidaten/innen zur Wahl wie Behördemitglieder zu wählen sind, gelten die zur Wahl stehenden Personen ohne Wahlakt als gewählt („stille Wahl“). In diesem Fall kann auf die Durchführung eines zweiten Wahlgangs verzichtet werden.

Amtszwang

Die Kantonsverfassung enthält keine Bestimmung mehr über den Amtszwang.

Das kantonale Gesetz über die politischen Rechte enthält indessen in Art. 42 bis, Absatz 1, folgende Bestimmung:

"Wer in ein Amt vorgeschlagen wird, eine Wahl aber nicht annehmen will, hat die Wahablehnung vor Ende der Wahl bekannt zu geben; andernfalls ist das Amt mindestens während einer Amtsdauer zu versehen."

Wald, 1. Mai 2026

Im Namen des Gemeinderates Wald AR
Marlis Hörler Böhi Gemeindepräsidentin
Madeleine Kessler, Gemeindeschreiberin